Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr. 151/2009

☒ öffentlich (ö)
☐ nichtöffentlich (nö)

AZ: 752.031 – Bd/lz Datum: 03. November 2009

Vorgang:

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	12.11.2009		X		
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	17.11.2009			X	

Beratungsgegenstand:

6. Änderung der Friedhofssatzung vom 12. April 1984
- Umsetzung der EU-Diensleistungsrichtlinie -

Beschlussvorschlag:

Die 6. Änderung der Friedhofssatzung vom 12. April 2009 wird wie dargestellt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungsänderung öffentlich bekannt zu machen.

Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

☐ Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt: zur Verfügung.
☐ Beschluss führt bei HHSt: zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.

Reinhard Melchior
Bürgermeister

Anzahl Seiten: 4

Sachdarstellung / Begründung:

Am 07.07.2009 wurde die Stadt Remseck am Neckar vom Wirtschaftsministerium Baden Württemberg hinsichtlich Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie angeschrieben. Diese hat zum Ziel, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsvekehr zu fördern und damit die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes zu beschleunigen. Sie soll sicherstellen, dass sowohl die Erbringer als auch die Empfänger von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten effektiver von den garantierten Grundfreiheiten des Niederlassungsrechts und des freien grenzüberschreitenden Dienstleitungsverkehrs profitieren können.

Um eine Normenkonformität zu gewährleisten wurde die Friedhofssatzung der Stadt Remseck am Neckar daraufhin überprüft.

Die notwendigen Anpassungen sowie die Freigabe des zweiten Prüfdurchlaufs sind bis spätestens 04.12.2009 vorzunehmen. Das Wirtschaftsministerium wird dann veranlassen, dass die berichtspflichtigen Daten an die Europäische Kommission weitergeleitet werden. Die Umsetzungsfrist endet am 28.12.2009.

Die Prüfung der Friedhofssatzung der Stadt Remseck am Neckar hat ergeben, dass lediglich die Absätze 1 und 2 des Paragraphen 4 (Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen) einer Anpassung an die EU-Richtlinie bedürfen.

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestattungsunternehmer bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
   a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
   b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind; die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen dürfen werktags nicht vor 7.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.30 Uhr begonnen werden. Sie sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, jedoch spätestens um 19 Uhr zu beenden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Pflanzenreste und sonstiger Abfall sind an die dafür vorgesehenen Sammelabfallplätze zu verbringen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

Um mit der EU-Dienstleistungrichtlinie konform zu sein, empfiehlt die Verwaltung, die Absätze 1 und 2 in der geänderten Fassung (siehe nachfolgend wiedergegebene Satzungsänderung) in die Friedhofssatzung der Stadt Remseck am Neckar zu übernehmen und einen neuen Absatz 7 einfügen:

(ENTWURF)
Satzung zur 6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Remseck am Neckar vom 12. April 1984

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in der Fassung vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 125), in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am ..... die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

1. § 4, Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird unbefristet erteilt.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird unbefristet erteilt.

2. § 4 wird um den folgenden neuen Absatz 7 ergänzt:

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur 6. Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht hat.

Remseck am Neckar, den .....
gez. Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister